

Corona-Pandemie

Zentraler Hygienemaßnahmenplan der Handwerkskammer Konstanz

Vorbemerkung:

Die handwerklichen Bildungsstätten in Baden-Württemberg werden vergleichbare Standards einführen. Die Maßnahmenplanung wurde in Abstimmung mit der externen Arbeitsschutzbeauftragten und dem Betriebsarzt der Handwerkskammer erstellt.

Die **Maßnahmenplanung in Konstanz** gilt für die gesamte Kammerorganisation und umfasst gewerblich-technischen Bildungsstätten, Verwaltungseinheiten und Kantinen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Theorieräume, Werkstätten, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume, Verwaltungsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen, in der Kantine und im Internat
5. Unterrichtsorganisation
6. Infektionsschutz in den Pausen, in der Kantine und im Internat
7. Ergänzende Information für die Lehrmeister und Dozenten
8. Besprechungen, Veranstaltungen und Fremdvermietungen
9. Risikogruppen und Arbeitsmedizinische Vorsorge
10. Meldepflicht
11. Hauptverwaltung Webersteig

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige **Coronavirus** ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen können.

Die Regeln müssen **individuell** auf die **Gewerke und auf die Bildungsart (Ausbildung oder Weiterbildung), die Verwaltungseinheiten und Kantinen** angepasst und geplant werden.

Die Hygienebeauftragten sind:

- Die BA Leitungen in den Bildungsstätten. Delegation kann auf den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten vor Ort erfolgen.
- Die Fachbereichsleitung Innere Organisation in der Hauptverwaltung Webersteig

Wichtig:

Jeder Zwischenfall wird unverzüglich der Hauptgeschäftsführung gemeldet. Diese entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Führungskraft über das weitere Vorgehen.

Als Zwischenfall ist definiert: Verdachtsfall, Quarantäne von Teilnehmenden und Mitarbeitenden, Corona-Erkrankung oder auffällige krankheitsähnliche Symptomatik.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Zwischen den Tischen und Werkbänken wird ein Abstand **von mind. 1,5 m** eingehalten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- In den **Werkstätten** sind Bodenmarkierungen angebracht, damit die Teilnehmenden eine optische Markierung für die Abstandshaltung haben. Dies gilt auch für die **Kantinen**. Dort sind die Tische unter Wahrung des Abstandes neu zu positionieren. Der Ablauf der Verköstigung ist entsprechend der Maßnahmenplanung zu organisieren.
- In den **Büroräumlichkeiten** werden festgelegt:
 - Die Arbeitsplätze / Schreibtische werden so aufgestellt, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
 - Pro Büro ist eine individuelle Fläche von 10 qm pro Mitarbeitenden einzuplanen.
 - Können Mindestabstände nicht eingehalten werden, müssen **entweder** Schutzmasken getragen werden **oder** mechanische Barrieren (Schutzscheiben) angebracht werden.
- Es sind **ausreichende Beschilderungen** zum Abstandsgebot in allen Liegenschaften angebracht. Die Vorlagen hierfür befinden sich im Printcenter.
- Auf den **Bildschirmen** in den Liegenschaften sind die wichtigsten Hygieneregeln aufgespielt.
- Die **Pausenzonen** sind beschriftet. Regelmäßige Begehungen der Pausenzonen werden seitens der Mitarbeitenden durchgeführt. Es gilt das jeweils aktuell verordnete Versammlungsverbot.
- Die **Lehrmeister** haben das Angebot zur freiwilligen Nutzung: Face-Shields und P 2 Masken. Die Unterweisenden müssen in den Werkstätten zumindest einen Mund-Nasenschutz tragen, besser jedoch den zur Verfügung gestellten erweiterten Schutz.
- Zum Beginn der Kurse werden die wichtigsten **Hygieneregeln** seitens der Lehrmeister oder Dozenten mündlich erläutert. Die Betriebsanweisungen hierfür liegen vor.
- Außerhalb der Werkstätten, Theorieräume und Verwaltungsräume herrscht Maskenpflicht für die Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste. Kann der Mindestabstand von 1,5 m in Werkstätten, Theorieräumen oder Büros nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch dort erforderlich.

- Das **Kantinenpersonal** trägt Mundschutz und Handschuhe.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden
oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- **Spuckschutze** sind an definierten Stellen angebracht, in den Zentralen der Liegenschaften, den Kantinen, in ausgewählten Büroräumen, Theorieräumen oder auch Werkstätten.
- Die **Arbeitsmittel, Werkzeuge, PCs oder Maschinen** werden vor Übergabe an den nächsten Nutzer desinfiziert. Hierzu liegen Desinfektionstücher aus. Ebenso Handschuhe. Bei Bedarf können Mundschutze angefragt werden.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) wird jeder der in einer der Liegenschaften Tätige in jedem Fall nach Hause geschickt und soll ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.
- Es findet eine **tägliche Abfrage** statt, ob Teilnehmende oder Mitarbeitende aktuell neu aufgetretene Symptome (Husten, Fieber, Mattigkeit usw.) aufweisen.
- Am zentralen **Zu- und Ausgang der Bildungsstätten** und **am Webersteig** sind Desinfektionsständer aufgestellt. Jeder desinfiziert sich die Hände beim Zutritt in die Liegenschaften.
- In den **Sanitärbereichen und an den Eingängen zu den Werkstätten und Theorieräumen** sind Desinfektionsspender aufgestellt und werden vor und nach der Schulung von den Teilnehmenden und dem Lehrpersonal angewendet.

2. Raumhygiene: Theorieräume, Werkstätten, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume, Verwaltungsräume und Flure

Abstandsgebot:

- Bei der **Durchführung von Unterricht** ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind nur mit Masken in Ausnahmefällen möglich. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Die **Nahrungszubereitung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern** ist ausschließlich zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung in den entsprechenden Berufsaus- und -weiterbildungen sowie der Berufsvorbereitung zulässig.
- Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung:

Ergänzend zu den bisherigen Reinigungsleistungen gilt:

- Es steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen entfernt werden müssen.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):
 - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
 - alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen,
 - Sanitärbereiche,
 - Küchen.

- Es sind in ausreichender Zahl beschriftete Müllbehälter zur Entsorgung der Masken und Handschuhe bzw. anderweitigem konterminiertem Material vorhanden.

3. Hygiene Im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und falls vorhanden Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz In den Pausen, In der Kantine und im Internat

- **Pausen werden zeitlich versetzt** durchgeführt.
- **Kantinen werden eine „Grund“- Versorgung** entweder in Form von Lunchpaketen oder einer warmen Mahlzeit zur Verfügung stellen. Auch hier gelten die Abstandsregeln. Die Mitarbeiter tragen Mundschutz und Handschuhe bei der Ausgabe. Die Ausgabezeiten werden entsprechend geändert/versetzt. Der Besuch der Kantinen für Außenstehende ist bis auf weiteres untersagt. Es gilt die Anweisungen für Betriebskantinen durch Bund/Land möglichst analog anzuwenden.
- Bei der Essensausgabe werden **die Bestecke** mitangereicht.
- Die **Getränke- und Snackautomaten** können genutzt werden. Möglichkeiten der Desinfektion sind vorhanden.
- **Das Internat kann geöffnet werden.** Es muss allerdings auf alle Vorgaben des Landes hinsichtlich Abstandsregeln etc. geachtet werden.
- **Sozial- und Gemeinschaftsräume werden geschlossen** und dürfen nicht benutzt werden.

5. Unterrichtsorganisation

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, wird zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

- Die Planung wird in der Regel auf Kursgrößen zwischen 6 und 8 Teilnehmende plus Lehrkraft ausgerichtet.

6. Infektionsschutz in den Pausen, in der Kantine und im Internat

- Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich werden Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.
- Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
- Möglichst einzeln arbeiten, falls das nicht möglich ist feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten. Die Einteilung der Teams sollte Vertretungssituationen einbeziehen, falls Mitarbeitende krank werden oder in Quarantäne müssen.
- Auch Fahrzeuge möglichst einzeln oder in festen Teams nutzen (nicht mehr als 2 Personen).
- Die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen/Teams zuordnen.
- Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen.
- Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen, ggf. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen.
- Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen.
- Der Personaleinsatz ist so zu planen, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion, im Außendienst unterwegs ist. Eine Mischung dieser Teams ist zu vermeiden.
- Wenn der Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Mund-Nase-Bedeckungen) einzuhalten.

7. Zusatzinformationen für die Lehrmeister Und Dozenten

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht beim persönlichen Unterrichten entbunden. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Der Arbeitseinsatz wird in diesen Fällen individuell zwischen Betroffenen und dem Personalbereich abgestimmt.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrmeister und Dozenten im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Die **Einladungsschreiben für ÜBA und Meistervorbereitung sind entsprechend angepasst**. Die Teilnehmenden sind aufgefordert die persönliche Schutzausrüstung mitzubringen.

Wir stellen Ihnen unterschiedliche Unterweisungsvideos zur allgemeinen Hygiene (z.B. Hände waschen) etc. zur Verfügung. Bitte unterweisen Sie hier genauso präzise, wie bei den üblichen Maschinen- und Gefahrstoffunterweisungen. **Hygiene ist wichtig!**

8. Besprechungen, Veranstaltungen Und Fremdvermietungen

Persönliche Besprechungen und Veranstaltungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Fremdvermietungen (ohne handwerklichen/handwerkspolitischen Bezug) finden bis zur Aufhebung der Corona Verordnungen Bund- und Land nicht mehr in den Bildungsstätten statt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie z.B. Abschlussfeiern von Gesellenprüfungen werden bis auf weiteres durch die Bildungsstätten nicht mehr durchgeführt.

9. Risikogruppen und Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

- Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.
- Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebs-ärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin.
- Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin.
- Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich – individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Hierzu ergehen noch gesonderte Hinweise.
- Für schwangere Teilnehmerinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

10. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. **Die Meldung erfolgt ausschließlich durch die Hauptgeschäftsführung.**

Für die Liegenschaft Villingen werden die Hygienemaßnahmen der Hauptverwaltung am Webersteig angewendet.

11. HAUPTVERWALTUNG WEBERSTEIG

1. Allgemein

Es gelten alle grundsätzlichen Hygienemaßnahmen der Bildungsstätten (siehe Kapitel 1-10).

2. Aufenthalt in der Liegenschaft Webersteig

- Die Führungskräfte sind für die Personaleinsatzplanung zuständig, teilen die Büroräume auf und teilen die Mitarbeitenden in Homeoffice und Vorortarbeit ein. Hierbei werden mögliche Vertretungsregelungen berücksichtigt, um im Krankheitsfall handlungsfähig zu bleiben.
- Neben 1er Büros können 2er Büros eingerichtet werden, wenn dies die Räume erlauben. Dies geschieht auf Freiwilligkeit. Zusätzlich können Spukschutze aufgestellt werden.
- Der Einsatz der Mund-Nasen-Maske erfolgt freiwillig oder wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet ist.
- Meetings erfolgen in der Regel per TEAMS Videokonferenz.
- Sozialräume, Toiletten und Küchenbereiche können von einer oder maximal zwei Personen maximal betreten werden.
- Weiterhin erfolgt der Zugang für Gäste über den zentralen Haupteingang.
- Alle Gäste müssen sich am Empfang melden, erhalten kostenfrei einen Mund-Nasen-Schutz und werden dort abgeholt und auch wieder herausgeführt. Die Hausbeschriftungen sind entsprechend veranlasst vergleichend den Bildungsstätten.
- Alle nicht beschäftigten Personen werden bei Eintritt in das Verwaltungsgebäude Webersteig dokumentiert, um bei Nachfragen des Gesundheitsamtes antworten zu können.

3. Das Beratungsgespräch

Ablauf eines Beratungsgesprächs während der Coronakrise im Webersteig.

A. Empfang Gast

- Gast ansprechen ob er sich gesund fühlt.
- Hinweis auf Händedesinfektion und Übergabe einer Maske am Empfang.
- Gast wird zum Beratungsraum Hochrhein gebracht. Beratungsgespräche sollten ausschließlich im Raum Hochrhein stattfinden.
- Raum frühzeitig im Kalender mit Vermerk Beratung reservieren.

B. Das Gespräch

- Tisch und Stühle mit genügend Abstand im Raum stellen / wird vom Empfangspersonal organisiert.

- Abstand 1,5 m besser 2,0 m.
- Klären Sie im Vorfeld ab, ob der Kunde gesund ist.
- Tragen Sie auch einen Mundschutz.
- Vermeiden Sie das Gespräch direkt gegenüber, setzen Sie sich einfach etwas seitlich.
- Lassen Sie die Türe beim Eintreten des Gastes offen. Vermeiden Sie unnötige Kontakte mit Flächen (Türklinken etc.).
- Sorgen Sie, dass der Raum gut gelüftet ist.

C. Nach dem Beratungsgespräch

- Begleiten Sie den Gast an die Außentür der Kammer.
- Lüften Sie den Raum mind. 10 min.
- Putzen Sie die Flächen ab: Tischoberfläche, Stuhl mit Stuhllehne, Türklinke, Lichtschalter falls betätigt.

Im Raum liegen für Sie bereit:

Mundschutzmasken, Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel und Reinigungsmittel für die Flächen.

Der zentraler Hygienemaßnahmenplan der Handwerkskammer Konstanz gilt ab 04. Mai 2020.

Die Hauptgeschäftsführung

04. Mai 2020